

advofax. I/13

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das neue Jahr ist nun schon fast einen Monat alt, trotzdem möchten wir Ihnen für 2013 noch viel Gesundheit, Schaffenskraft und Erfolg wünschen.

Unser aktuelles **advofax** befasst sich mit der Problematik der Elternhaftung im Falle illegaler Downloads aus dem Internet. Hierzu hat der BGH Ende vergangenen Jahres eine wegweisende Entscheidung getroffen, welche insbesondere die Eltern halbwüchsiger Computerfans durchatmen lässt. Trotzdem heißt es, immer wieder ein waches Auge auf die Internetaktivitäten der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen zu haben.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Eltern haften für ihre Kinder?

von Rechtsanwalt Stefan Kunze

Immer mehr Medien, wie z. B. Filme oder Musik, werden heute nicht mehr klassisch im Laden gekauft, sondern stehen im Internet zum Download bereit.

Dementsprechend groß ist die Versuchung, Filme oder Musik im Internet illegal herunterzuladen bzw. in Online-Tauschbörsen zu handeln (Filesharing). Hier entstehen Medienunternehmen Schäden, wenn die Musik, der Film oder andere Dateien urheberrechtlich geschützt sind.

Insbesondere Jugendliche und Kinder, die mit dem Internet aufgewachsen sind und es sehr häufig nutzen, machen von der Möglichkeiten des illegalen Downloads Gebrauch. Kinder nutzen dabei den Internetzugang ihrer Eltern, da sie meistens nicht über einen eigenen verfügen. Wenn sie dabei Urheberrechtsverstöße begehen, stellt sich die Frage, ob dann die

Eltern für ihre Kinder haften, weil sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind.

Wann tritt die Haftung der Eltern ein?

Grundsätzlich erhalten die Eltern im Falle illegaler Musik- oder Film-Downloads ihrer Kinder oder bei illegalen Filesharings Abmahnungen des Urheberrechtsinhabers; außerdem können diese Schadenersatzansprüche geltend machen. Dabei werden die betroffenen Unternehmen immer von - auf diese Problematik spezialisierten - Rechtsanwälte vertreten, die auch die Erstattung ihrer Gebühren verlangen.

Die Frage ist nun, ob diese Elternhaftung tatsächlich berechtigt ist.

advofax. I/13



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Zumeist wird den Eltern vorgeworfen, die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern verletzt zu haben.

Die Rechtsprechung hat bisweilen sehr strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Eltern gestellt. Teilweise wurde sogar die Ansicht vertreten, dass Eltern ein Schutzprogramm installieren müssten um sicherzustellen, dass keine Software vom Kind aufgespielt werden kann. Darüber hinaus wurde verlangt, dass Eltern regelmäßig, z. B. monatlich, den von ihren Kindern mit genutzten PC überprüfen sollten um festzustellen, ob dort irgendwelche illegale Software - insbesondere sog. Tauschsoftware - installiert ist.

Die Frage steht, ob diese Anforderungen die Generation der Eltern der „Internet-Kids“ nicht doch etwas überfordern.

Klarheit durch den BGH

Nunmehr hat der Bundesgerichtshof (BGH) durch Urteil v. 15.11.2012 - I ZB74/12 - entschieden und die Pflichten der Eltern im Hinblick auf die Überwachung ihrer Kinder und deren Grenzen festgeschrieben.

Im dortigen Fall ging es um die Eltern eines 13-Jährigen, die in der Vorinstanz durch das OLG Köln zu EUR 3.000,00 Schadenersatz verurteilt worden waren - wegen Verletzung von Urheberrechten. Der 13-Jährige hatte auf seinem Compu-

ter, der über den Internetzugang der Eltern lief, einen Tauschclient namens „Morpheus“ installiert, mit dem er Musik herunterlud und gleichzeitig wieder anbot. Die Musikfirma EMI u. a. kamen ihm auf die Schliche, erstatteten Anzeige und die Polizei durchsuchte das Haus der Familie und beschlagnahmte den PC.

Die Firmen warfen dem Jungen vor, in einem Zeitraum von sieben Monaten über 1.000 Audio-Dateien mit Musiktiteln zugänglich gemacht zu haben. Sie verklagten die Eltern für den Download von 15 Songs auf Schadenersatz in Höhe von EUR 200,00 pro Titel.

Das OLG Köln gab der Klage der Firmen in I. Instanz statt. Die Eltern hätten ihre Aufsichtspflicht verletzt; sie hätten darauf zu achten, was ihr Sohn im Internet macht. Die Eltern hätten erkennen können, dass der Sohn eine Tauschsoftware installiert hat; sie hätten versagt und ihren Erziehungsauftrag verletzt. Hiergegen wehrten sich die Eltern und legten Revision gegen das Urteil des OLG Köln beim BGH ein. Sie argumentierten, dass sie schlicht damit überfordert seien, technische Umgehungsmöglichkeiten zu entdecken. Sie hätten getan was möglich war und hätten ihre Aufsichtspflicht erfüllt.

Dieser Auffassung gab der BGH statt und wies die Klage der Musikfirmen zurück. Nach seiner Ansicht genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über das Kind - im konkreten Fall ein normal entwickel-

advofax. I/13



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

ter 13-Jähriger - der ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internetausgabörsen belehren. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind regelmäßig zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind die Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch ihr Kind haben. Dann sind sie - so die Ansicht des BGH - auch verpflichtet zu handeln. Der BGH erklärte, dass die Vorinstanz zu hohe Anforderungen an die Eltern gestellt habe; der Entscheidung habe ein „Ideal-Elternpaar“ Modell gestanden, das „mit allen Wassern gewaschen“ sei und sich am Computer ebenso auskenne wie im Urheberrecht. Solche überzogene Anforderungen könne man aber an Eltern nicht stellen.

Folgen der Entscheidung

Durch das o. g. Urteil wird nun vielen Abmahnungen sowie Schadenersatzforderungen ein Riegel vorgeschoben. Es kann sogar dazu führen, dass in abgeschlossenen Fällen die betroffenen Eltern die unterzeichnete Unterlassungserklärung von den Firmen bzw. deren bevollmächtigten Rechtsanwälten zurückfordern können und

sogar als Schadenersatz gezahlte Beträge zurückverlangen können.

Sollten Sie also Betroffener sein, lassen Sie sich unbedingt juristisch beraten - sei es in einem aktuellen Fall oder auch in einem abgeschlossenen.